

Aktenzeichen: 2 AZR 110/79

LAG Düsseldorf

Urteil des BAG vom 18. Oktober 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ZPO §§ 253, 264; KSchG 1969 § 4

Leitsätze:

K e i n e



2 AZR 110/79

20 Sa 1092/78 Düsseldorf

Verkündet am
18. Oktober 1979

gez. Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts im schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 18. Oktober 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Dr. Gehring und Triebfürst sowie die ehrenamtlichen Richter Zeilinger und Meyer-Estorf für Recht erkannt:

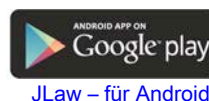
1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 6. November 1978 – 20 Sa 1092/78 – aufgehoben.
2. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit März 1971 bei der im Handelsregister eingetragenen Firma F Stahlbau, Inhaber Karl-Josef F , in D , G straße 17-19, als Kraftfahrer beschäftigt. In dem Unternehmen ist der Sohn des Firmeninhabers, Herr Wolfgang F , als Prokurist tätig.

Mit Schreiben vom 3. April 1978 kündigte die Beklagte dem Kläger fristlos, vorsorglich ordentlich zum nächsten möglichen Termin; im Kopf dieses Schreibens ist "F Stahlbau, G straße 17-19, D " aufgeführt.

Der Kläger hat Klage auf Feststellung erhoben, daß das Arbeitsverhältnis durch diese Kündigung nicht aufgelöst worden sei. In der am 6. April 1978 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klageschrift ist als beklagte Partei die "Stahlbau-firma Wolfgang F , G straße 17-19, D -

" bezeichnet. Die Klageschrift ist laut Postzustellungsurkunde unter der Anschrift "Firma Wolfgang F , Stahlbau, G straße 17-19, D " durch Übergabe an eine dort angestellte Gehilfin zugestellt worden, nachdem der "Firmeninhaber Wolfgang F " nicht angetroffen worden war.

Mit Schriftsatz vom 14. April 1979 bestellte sich Rechtsanwalt Dr. H für "die Beklagte". Dieser im Gütetermin vom 17. April 1978 übergebene Schriftsatz enthält einen Klageabweisungsantrag, Ausführungen zur Rechtfertigung der Kündigung, ferner zu verschiedenen tatsächlichen Behauptungen den Antrag, "Herrn Wolfgang F , zu laden bei der Beklagten" als Zeugen zu vernehmen, sowie als Anlage eine Ablichtung des Kündigungsschreibens vom 3. April 1978.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Es hat angenommen, daß die Kündigung als fristlose wie auch als ordentliche unwirksam sei.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt. In der Berufungsschrift ist als Berufungskläger die "Firma Stahlbau Wolfgang F , G straße 17-19, D " bezeichnet. Die Berufungsbegründung enthält ausschließlich Angriffe gegen die Ausführungen des

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

angefochtenen Urteils zur Unwirksamkeit der Kündigung. Auch in diesem Schriftsatz wird wiederholt Herr Wolfgang F als Zeuge benannt.

Nach Eingang der Berufungsbegründung stellte die Beklagte auf gerichtliche Anfrage folgendes klar:

"Inhaber der Firma F Stahlbau ist Herr Karl-Josef F . Herr Wolfgang F fungiert als Prokurist bei der Firma F Stahlbau"

und ergänzte diesen Vortrag später noch wie folgt:

"Der Beklagte, Herr Wolfgang F , hat keinen gesetzlichen Vertreter. Er ist auch nicht Inhaber einer "Stahlbaufirma Wolfgang F ". Herr Wolfgang F wird vielmehr in diesem Verfahren durch mich als seinen Prozeßbevollmächtigten vertreten."

Danach beantragte der Kläger zunächst, das Rubrum dahin zu berichtigen, daß verklagt sei

"der Inhaber der Firma F -Stahlbau Inhaber Karl-Josef F ",

und trug dazu wörtlich vor:

"1. Die "Klageänderung" ist zulässig.

- a) Herr Wolfgang F ist der Sohn des Inhabers Karl-Josef F und gleichzeitig Prokurist der Firma F Stahlbau.

Da Herr Wolfgang F , der von dem Beklagten als "Kronzeuge" in diesem Rechtsstreit benannt worden ist, im wesentlichen die Geschäfte der Beklagten führt, war der Kläger der Ansicht, daß Herr Wolfgang F Inhaber der Firma F Stahlbau war.

Entscheidend ist aber, daß die Firma F Stahlbau verklagt worden ist.

Wegen einer weiteren Kündigungsschutzklage vor dem Arbeitsgericht D wegen einer fristlosen Kündigung des Beklagten gegenüber dem Kläger vom 21.7.1978 hat der Kläger auch Herrn Wolfgang F verklagt. In der Güteverhandlung am 8.8.1978 haben die Parteien dann übereinstimmend das Rubrum dahingehend berichtigt, daß verklagt ist, der Inhaber der Firma F Stahlbau, Herr Karl-Josef F .

...

Daraus ist zu entnehmen, daß die Beklagte der "Klageänderung" zugestimmt hat.

- b) Die Klageänderung ist auch sachdienlich, da sie der Prozeßwirtschaftlichkeit dient.
- c) Gemäß § 295 ZPO kann die Beklagte den Mangel nicht mehr rügen.

..."

- 4 -



- 4 -

Das Landesarbeitsgericht hat das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Klage allein mit der Begründung abgewiesen, daß beklagte Partei dieses Rechtsstreits Herr Wolfgang F sei. Dieser sei nicht der Arbeitgeber des Klägers und damit nicht passiv legitimiert. Ein Parteiwechsel auf Seiten der Beklagten sei nicht wirksam erfolgt.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist begründet. Sie führt zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

I. Die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, daß Beklagter dieses Rechtsstreits Herr Wolfgang F sei, trifft nicht zu. Beklagte Partei ist von Anfang an Herr Karl-Josef F unter dem Firmennamen F Stahlbau gewesen, so daß die Klage gegenüber der richtigen Partei erhoben worden ist.

1. Nach § 253 Abs. 2 Nr. 1 (erster Satzteil) ZPO muß die Klageschrift die Bezeichnung der Parteien enthalten. Das Klagerubrum unterliegt jedoch der Auslegung (BGH LM Nr. 16 zu § 268 ZPO; Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, ZPO, 37. Aufl., § 253 Anm. 3 A); sie ist noch in der Revisionsinstanz zulässig und nicht an die Ansicht des Berufungsgerichts gebunden (BAG AP Nr. 2 zu § 268 ZPO [zu 2 b der Gründe]; BGH LM Nr. 2 zu § 253 ZPO m. Anm. von Paulsen [zu 3]).

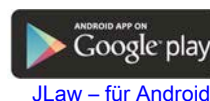
So ist die Parteibezeichnung für die Parteistellung allein nicht ausschlaggebend, vielmehr kommt es darauf an, welcher Sinn der vom Kläger gewählten Parteibezeichnung beizulegen und wie die Erklärung objektiv zu deuten ist. Bei unrichtiger Bezeichnung ist grundsätzlich die Person als Partei anzusprechen, die erkennbar durch die Parteibezeichnung betroffen werden soll und auf die sich die prozeßbegründenden Erklärungen wirklich beziehen (BGHZ 4, 328 [334]; Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, aaO, Grundzüge 2 A vor § 50, ferner § 253 Anm. 3 A).

Maßgeblich ist die objektive Erkennbarkeit zur Zeit der Klagezustellung (Baumgärtel, Festschrift für Schnorr von Carolsfeld (1972), S. 19 [33]; Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

aaO, Grundzüge 2 A vor § 50; Thomas-Putzo, ZPO, 10. Aufl., Vorbemerkung III 1 vor § 50). Eine unrichtige Bezeichnung der Partei ist unschädlich und kann jederzeit berichtigt werden, sofern nur die Identität feststeht (Stein-Jonas-Pohle-Schumann-Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 253 Anm. III 1; Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, aaO, § 253 Anm. 3 A; Thomas-Putzo, aaO, Vorbemerkung III 1 vor § 50; vgl. ferner BAG aaO [zu 2 c der Gründe]).

2. In der Klageschrift ist zwar in die Bezeichnung der beklagten Partei auch der Vorname des Prokuristen Wolfgang F aufgenommen worden. Damit hat der Kläger aber nicht eindeutig erklärt, daß sich die Klage gegen Herrn Wolfgang F als Inhaber des Unternehmens und Arbeitgeber des Klägers richten solle, der die angefochtene Kündigung ausgesprochen habe. Das gilt selbst dann, wenn man berücksichtigt, daß die Klageschrift von einem Rechtsanwalt verfaßt ist. Vielmehr kann bereits aus der Verwendung des dem Eigennamen vorangestellten Wortes "Stahlbaufirma" gefolgert werden, daß der Inhaber des Unternehmens, in dem der Kläger angestellt war, unter dem Namen verklagt werden sollte, unter dem er im Rechtsverkehr auftritt (F Stahlbau), und daß der Vorname lediglich zur Klarstellung der Identität des Inhabers hinzugefügt wurde.

Hierfür spricht auch der weitere Inhalt der Klageschrift. Darin ist ausgeführt, daß "die Beklagte" das Arbeitsverhältnis gekündigt habe, und auf das Kündigungsschreiben vom 3. April 1978 verwiesen, das unstreitig von dem wirklichen Arbeitgeber stammt und diesen mit dem Firmennamen "F. Stahlbau" bezeichnet. Bereits damit hatte der Kläger deutlich gemacht, gegen wessen Kündigung sich die Klage richten sollte, nämlich gegen die von seinem Arbeitgeber ausgesprochene Kündigung. Schon hieraus konnten Gericht und Prozeßgegner entnehmen, daß nicht der Träger des Namens Wolfgang F ohne Rücksicht auf seine Stellung im Unternehmen verklagt werden sollte.

3. Für die Auslegung der Klage sind aber auch die dem Gegner und dem Gericht bekannten oder erkennbaren oder erst zu ermittelnden tatsächlichen und rechtlichen Umstände maßgebend, die zusammen mit der im Antrag gewählten Parteibezeichnung für Gegner und Gericht die wirklich gemeinte Partei erkennen lassen (vgl. das - unveröffentlichte - Senatsurteil vom 6. Februar 1975 - 2 AZR

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

6/74 - [zu II 2 a der Gründe]). Im Streitfall haben aber sowohl das Arbeitsgericht als auch die Beklagte die Klage im weiteren Verlauf des Verfahrens als gegen den wirklichen Arbeitgeber des Klägers erhoben angesehen.

Die Beklagte hat sich gegen die Klage von Anfang an nur mit Ausführungen zur Sache gewehrt und auch wiederholt Herrn Wolfgang F als Zeugen benannt. Diese Art der Rechtsverteidigung wäre unverständlich, wenn sie von Anfang an Herrn Wolfgang F als Beklagten angesehen hätte. Dementsprechend hat sich auch das Arbeitsgericht ausschließlich mit den sachlichen Kündigungsgründen auseinandergesetzt. Es hat auch die Klage unter dem vom Kläger verwendeten Firmennamen zustellen lassen und in der Postzustellungsurkunde lediglich die Wortfolge geändert.

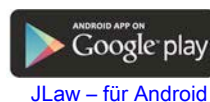
Erstmals nach Zugang der gerichtlichen Anfragen im Berufungsverfahren hat die Beklagte den Standpunkt vertreten, daß Herr Wolfgang F Beklagter sei. Zu Unrecht hat das Landesarbeitsgericht in den späteren Ausführungen des Prozeßbevollmächtigten des Klägers eine Bestätigung seiner zur Parteistellung vertretenen Rechtsansicht gesehen. Diesen Ausführungen ist in tatsächlicher Hinsicht lediglich zu entnehmen, daß der Kläger Herrn Wolfgang F für den Inhaber des Unternehmens gehalten hat. Mit dem folgenden Hinweis, es sei jedoch entscheidend, daß die Firma F Stahlbau verklagt worden sei, hat der Klägervertreter aber deutlich gemacht, daß der Arbeitgeber des Klägers verklagt werden sollte und der Mandant sich lediglich über die Person des Firmeninhabers geirrt habe.

4. Damit war der Zweck des § 4 KSchG, im Interesse der Rechtssicherheit die Wirksamkeit einer Kündigung nicht unnötig lange in der Schwebe zu lassen, aus der Sicht der Beklagten als Arbeitgeberin voll gewahrt (vgl. Senatsurteil vom 6. Februar 1975 - aaO - [zu II 2 b der Gründe]). Bereits in dieser Entscheidung sowie in dem weiteren Urteil vom 18. Juli 1978 - 2 AZR 727/76 - [zu II 2 der Gründe] hat der Senat die ausdrückliche Bezeichnung einer natürlichen bzw. juristischen Person als beklagte Partei für unerheblich gehalten, wenn Arbeitgeber in Wirklichkeit eine andere juristische Person

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



war und der Inhalt der Klage zusammen mit den weiteren tatsächlichen und rechtlichen Umständen für Gericht und Gegner erkennen ließen, daß der wirkliche Arbeitgeber auch verklagt werden sollte.

5. Bei richtiger Auslegung der Parteibezeichnung war somit beklagte Partei dieses Rechtsstreits von Anfang an der Inhaber des Unternehmens, Herr Karl-Josef F , unter dem Firmennamen F Stahlbau. In der vom Kläger in der Berufungsinstanz beantragten Änderung der Parteibezeichnung liegt deshalb keine Klageänderung in Form der gewillkürten Parteiänderung, sondern nur eine Berichtigung der Parteibezeichnung.

Unklarheiten der Parteibezeichnung können im weiteren Verlauf eines gerichtlichen Verfahrens jederzeit richtig gestellt werden, gleichviel ob dabei die bisherigen Angaben abgeändert oder berichtigt werden, wie sich aus § 264 Nr. 1 ZPO – früher: § 268 Nr. 1 ZPO – ergibt (BAG AP Nr. 2 zu § 268 ZPO [zu 2 c der Gründe]). Dies kann auch noch in der Revisionsinstanz geschehen (vgl. den Fall RGZ 68, 277 [280]: als beklagte Partei war in der Klageschrift und noch im Berufungsurteil das Vertretungsorgan einer Sparkasse bezeichnet worden, während Rechtsträger und damit Partei des Rechtsstreits die betreffende Stadtgemeinde gewesen ist. Das Reichsgericht hat deshalb die Gemeinde als Partei im Rubrum aufgeführt). Auf die weiteren Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zur Zulässigkeit einer gewillkürten Parteiänderung kommt es somit nicht mehr an.

II. Auf der nicht zu billigenden Rechtsansicht des Landesarbeitsgerichts beruht auch das angefochtene Urteil, das deswegen aufzuheben ist (§ 564 Abs. 1 ZPO). Die Klage war von Anfang an gegen den Arbeitgeber des Klägers erhoben, bereits drei Tage nach Ausstellung des Kündigungsschreibens und somit innerhalb der Klagefrist des § 4 KSchG beim Arbeitsgericht eingegangen. Laut Postzustellungsurkunde ist sie am 10. April 1978 einer bei der in der Urkunde bezeichneten Firma angestellten Gehilfin übergeben worden. Hierin liegt gemäß § 183 Abs. 1 ZPO eine wirksame Zustellung an die Beklagte, die in der Zustellungsurkunde ebenfalls nur unrichtig bezeichnet worden ist. Damit ist auch die Zustellung der Klage innerhalb der Klagefrist erfolgt.

Das Landesarbeitsgericht hat sich mit der Frage, ob die streitige Kündigung als fristlose oder zumindest als ordentliche



- 8 -

Kündigung rechtswirksam sei, nicht befaßt. Das muß es nach-
holen. Zu diesem Zweck ist die Sache an das Landesarbeits-
gericht zurückzuverweisen (§ 565 Abs. 1 ZPO).

gez.: Dr. Gröninger Dr. Gehring Triebfürst
 Fritz Zeilinger Meyer-Estorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

